

Communicatio Socialis

ZEITSCHRIFT FÜR PUBLIZISTIK IN KIRCHE UND WELT

In Verbindung mit
Michael Schmolke (Salzburg), Karl R. Höller (Aachen)
und Kees Verhaak (Nimwegen)

herausgegeben von
FRANZ-JOSEF EILERS SVD (AACHEN)

10. Jahrgang

Juli – September

Nr. 3

Information als Verkündigung? Zum Problem des Informationsrechtes in der Kirche

von Giselbert Deussen

Hat der Vatikan die Medien-Instruktion „Communio et progressio“ liquidiert? Wurden die darin begründete Notwendigkeit einer freien Öffentlichen Meinung in der Kirche und das Informationsrecht des Gottesvolkes sowie die Informationspflicht der Hierarchie wieder rückgängig gemacht?

Diese bangen Fragen stellte eine zutiefst erschrockene innerkirchliche Öffentlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland nach einem Interview, das der damalige Substitut am päpstlichen Staatssekretariat, Erzbischof Giovanni Benelli, dem „Rheinischen Merkur“ im Dezember 1976¹ gab. Seine wesentlichen Aussagen zur „Handhabung“ der Information in der Kirche durch die kirchlichen Amtsträger wiederholte und bekräftigte er dann nochmals in der Tageszeitung „Die Welt“ im März 1977².

Die Betroffenheit unter deutschen Kirchenpublizisten — genau fünf Jahre nach „Communio et progressio“ — äußerte sich spontan: „Publik-Forum“ sprach von einer „brutalen Offenheit“³, mit der sich Benelli zu äußern wage; das „Ruhrwort“ rief gegen den Vatikandiplomaten in einem Kommentar mit Befremden die einschlägigen Stellen der päpstlichen Instruktion als Gegenzeugen an⁴.

Dieser Schock ist ebenso überflüssig wie wenig heilsam. Denn die Äußerungen Benellis stehen ebenso treu wie konsequent in einer bestimmten Linie der kirchlichen Lehrtradition, die im Gefolge des Konzildokumentes „Inter mirifica“ in päpstlichen Verlautbarungen zum Thema der Massenkommunikation entwickelt worden ist. Auch das als liberal gepriesene Dokument „Communio et progressio“ kennt in diesem Punkte haargenau die gleichen Auffassungen wie Erzbischof Benelli⁵, so daß die These belegt werden kann:

Die kirchliche Lehrtradition zur Presse- und Informationsfreiheit zieht eine genaue Trennlinie zwischen außerkirchlicher und innerkirchlicher Information; die erstere bezeichnet sie — endlich nach einer jahrhundertlangen Ablehnung und erbitterter Bekämpfung — als ein allgemeines, unveräußerliches Menschenrecht (Papst Paul VI. begründet dieses sogar als erster im Naturrecht⁶⁾); für die innerkirchliche Information reklamiert sie eine Sonderbehandlung nach „eigenen Gesetzmäßigkeiten“, die in der „Natur“ der Kirche begründet sind.

Genau diese Differenz formulierte Kardinal Benelli in unbequemer Deutlichkeit — in „brutaler Offenheit“, wenn man so will — in jenen Interviews, die Gegenstand dieser Untersuchung zum Informationsrecht in der Kirche sind.

Der „Rheinische Merkur“ befragte Benelli u. a. nach der Pflicht der Kurie zur Information, wie dies im Konzilsbeschluß über die Massenmedien verlangt werde. Man habe in der Praxis jedoch den Eindruck, daß dies für die Kurie nicht gelte. Daraufhin formulierte Benelli:

„Die Frage einer rechtzeitigen, klaren und ausreichenden Information stellt sich immer wieder von neuem. Die Menschen unserer Zeit wollen über alles informiert sein. Es existieren weder Tabus noch persönliche Bereiche. Man ist oft auf der Jagd nach Sensation, nach Geheimakten und Skandalstories. Die Kirche sieht in der Nachrichtenvermittlung eine Aufgabe, die zur Verkündigung gehört. Deshalb hat sich der Heilige Stuhl vor allem nach dem Konzil, gemäß dem Konzilsdekret Inter Mirifica, sehr um eine seinem und der Kirche Wesen gemäße Zusammenarbeit mit den Kommunikationsmitteln bemüht . . .

Doch gibt es dabei folgendes zu bedenken: Die Kirche hat ihre eigene von Christus ihr eingestiftete Struktur und Zielsetzung, die sie wesentlich von der der Staaten unterscheidet. In den demokratischen Staatsformen ist der Wille des Volkes bestimmend bei der Erledigung der öffentlichen Angelegenheiten durch die Regierung. Das Volk hat deshalb ein Recht auf genaue Information. Die Nachrichtenmedien nehmen dieses Recht wahr; ja, in der Absicht, auch innere Zusammenhänge aufzudecken, gehen sie in ihrer Berichterstattung oft weiter, als der Sache selbst und der gesunden öffentlichen Meinung zuträglich ist. Es beginnt mit der Jagd nach Indiskretionen und endet meist mit dem Bericht von Skandalgeschichten, die die Leute eher verwirren als unterrichten. In der Kirche ist das Verhältnis von den von Christus bestellten Autoritätsträgern zu den Gläubigen anders. Die Kirche ist das eine Gottesvolk — wie das Konzil es immer wieder betont —, das unterwegs ist zum ewigen Heil. Weihe-, Lehr- und Führungsgewalt beziehen sich auf dieses ewige Ziel, sie sind Dienste, die von einigen dazu von Christus Ausgestatteten den übrigen Gliedern des Gottesvolkes erwiesen werden. Die Träger der geistlichen Gewalt in der Kirche sind also in der Verwaltung dieser Gewalt in erster Linie Gott und nicht den übrigen Mitgliedern des Gottesvolkes Rechenschaft schuldig. Deshalb ist nicht das Gottesvolk ‚Kontrollorgan‘ dieser Gewalt, und so nimmt hier auch die Information seitens der Massenmedien eine andere Stellung ein. Diese Information ist vielmehr Teil der Verkündigung, Bericht über das Leben in der Kirche und nicht geschuldete Unterrichtung über die Verwaltung der von Gott kommenden Autorität. Gewiß muß die von Gott gegebene Gewalt zum Heil des Gottesvolkes ausgeübt werden, aber Information nimmt dabei eine verschiedene Bedeutung ein.“

Diese Äußerungen liegen konsequent auf der Linie auch der nachkonziliaren kirchlichen Lehre.

1. Die „Leerstelle“ in der Kommunikationsethik Pauls VI.

Wie kein anderer Papst hat sich Paul VI. um eine umfassende Ethik der Massenkommunikation bemüht⁶. Dabei hat er das Recht auf und die Pflicht zur Information als allgemeines unveräußerliches Menschenrecht bezeichnet. Diese menschenrechtliche Begründung der Informationsfreiheit hat er auf der Ebene allgemeiner Normbegründung sehr genau herausgearbeitet⁷. Jedoch suchen wir eine Anwendung oder Übertragung dieser allgemein geltenden menschenrechtlichen Argumentationen auf die kirchliche Information oder gar eine sozialtheologische und ekklesiologische Begründung vergebens. Den Grund dafür benennt Benelli ebenso treffend wie unmißverständlich. Sein Kernsatz und die „wunde Stelle“ der kirchlichen Lehrtradition zum Informationsrecht lautet:

„Die Kirche sieht in der Nachrichtenvermittlung eine Aufgabe, die zur Verkündigung gehört.“

Dieses Axiom setzt alle informationsethischen Normen, die „in der Welt“ unveräußerlich gelten, für die Kirche außer Kraft: Hier gelten auch nach der Meinung Pauls VI. „besondere Methoden“, weil die Kirche ein Sozialgebilde „besonderen Charakters“ sei⁸. Er wird hier nie müde, auf die Gründung der Kirche durch Christus zu verweisen. In diesem Kontext bekommt auch das Wort „Information“ eine schillernde Bedeutung; es wird erst wieder präzise, wenn man es durch das Wort „Verkündigung“ ersetzt.

Bedenklich ist nur, daß hier die für den außerkirchlichen Bereich so ausgeprägte Gabe der Spezifizierung bei Papst Paul versagt: Jedes Wort, jeder Buchstabe, jede Geste scheinen in der Kirche pauschal Verkündigung zu sein. Jedes kirchliche Tönen wird mit hehrer Metaphysik befrachtet und aus dem irdischen Korridor in einen himmlischen Informationsfluß verrückt, in dem Rechte und Pflichten, Normen und Gesetzlichkeiten der Welt aufgehoben scheinen. Die Kirche ist also eine „besonders geartete Welt“, der eine unverwandelbare, hierarchische Struktur kraft göttlicher Stiftung eigen ist; die Folge: eine Modifizierung des universalen Menschenrechtes auf Information ist nicht nur gerechtfertigt, sondern geradezu erforderlich⁹.

Für diese innerkirchliche Information entwickelt der Papst nun leider keine besondere Moral: Sie bleibt eine bedauerliche Leerstelle päpstlicher Soziallehre. Hier verschwindet Information vollkommen hinter einem traditionellen, theologischen Begriff der „Verkündigung“, wofür die Kirche — nicht zuletzt in ihrer hierarchischen Organisationsstruktur — eigene Konzepte entwickelt hat. Der Papst sagt dies auch einmal recht deutlich:

„Das Problem der sozialen Kommunikation bekommt in der Kirche einen besonderen Anstrich. Hier bedarf die Lehre noch einer ganz gründlichen Vertiefung, wenn man, wie es Pflicht ist, eine unbekümmerte und falsche Anwendung von Konzepten verhindern will, die in einem ganz anderen Milieu ausgearbeitet worden sind.“¹⁰

Leider entzog sich bisher dieser so sachkundige Papst dieser „Pflicht einer ganz gründlichen Vertiefung“. Doch es fragt sich, ob dieses Defizit durch die mit großen Hoffnungen erwartete und nun — nach fünf Jahren — fast schon vergessene Pastoralinstruktion „*Communio et progressio*“ behoben wurde.

2. Die Notbremse in „*Communio et progressio*“

Die Kritiker Benellis berufen sich auf die Pastoralinstruktion. Hier scheint doch nun endlich die Kirche mit der Welt der Massenkommunikation ins reine gekommen zu sein! War beim Erscheinen der Instruktion Kritik auch nicht zu überhören¹¹, so schien doch besonders für den katholischen Journalisten wieder die Sonne zu scheinen: als „optimistisch“ und „offen“ durfte er nunmehr die Haltung seiner Kirche zu den Chancen der Medien bezeichnen¹². Mit Befremden registrierte er aber auch die Artikel 116 bis 118, die sich mit der Freiheit der Meinungsäußerung innerhalb der Kirche befassen und von Kritikern schon sehr früh als Fremdkörper in diesem ansonsten vermeintlicherweise so liberal gesinnten Dokument empfunden wurden.

In Artikel 115 wird noch betont, daß die Kirche „der öffentlichen Meinung, die aus dem Gespräch ihrer Glieder erwächst“, bedürfe. Dann aber folgen Formulierungen und Gedanken, die sonst an keiner Stelle mehr auftauchen: Hier ist nicht mehr von Freiheit und Notwendigkeit des Dialogs und des Informationsaustausches die Rede, sondern hier besteht Freiheit in „Gefolgschaft“, und notwendig ist nur noch der Gehorsam. Hier sind es dann die „kirchlichen Obrigkeiten“, die nur auf die Förderung „legitimer Ansichten“ verpflichtet werden und die „Normen und Bedingungen“ für die so eingegrenzte innerkirchliche Meinungs- und Redefreiheit „schaffen“ werden. Da wird zwar großzügig den „Wissenschaftlern“ die „notwendige Freiheit“ der Information zugebilligt; bei der „Unterweisung der Gläubigen“ dürfen dagegen „nur Aussagen als Lehre der Kirche vorgetragen werden, die tatsächlich vom authentischen Lehramt der Kirche anerkannt sind“. In diesem Zusammenhang werden dann plötzlich die vorher gelobten und gehätschelten Medien sehr negativ beurteilt, da sie „gar nicht so selten ziemlich verzerrt“ Meinungsäußerungen wiedergeben, die als „neue und noch unausgereifte Meinungen von Theologen“ klassifiziert werden.

Nach dieser Medienschelte, bei der die bekannten kirchlichen Ressentiments Urständ feiern, fährt dann der Artikel 119 im positiven Grundtenor fort, wenn er emphatisch von der „lebensnotwendigen“ Entfaltung der öffentlichen Meinung in der Kirche spricht und deshalb unbekümmert fordert, daß „jeder Gläubige das Recht und die Möglichkeit haben muß, sich über alles zu informieren, was erforderlich ist, um im Leben der Kirche eine aktive Rolle zu übernehmen“.

Sind Artikel 116 bis 118 also nur ein bedauerlicher Versprecher, oder hat da einer bewußt eine Notbremse eingebaut? Im Lichte des Benelli-Interviews, das inhaltlich — teilweise auch bis in Formulierungen hinein — voll auf der Linie dieses Fremdkörpers in der Pastoralinstruktion liegt, gewinnt die „Notbremsen-Theorie“ einige Wahrscheinlichkeit! Und wer mag diese Notbremse damals wohl gezogen haben? Darüber kann man munter spekulieren. Festzustellen bleibt jedoch, daß mit diesen Passagen auch in diesem so wichtigen Dokument ein besonderes Anliegen der kirchlichen Lehrtradition zu den Massenmedien herübergerettet wurde: die Subsumierung des Informationsbegriffes unter den Begriff der Verkündigung für den innerkirchlichen Bereich.

Natürlich hat diese Praxis ihre entscheidenden Folgen auch für das Verhalten der Kirche zu den Medien allgemein. Dieses immer wieder als schillernd und gebrochen beklagte Verhältnis erklärt sich aus diesem Aufgehen des Informationsbegriffs in den theologischen Begriff der Verkündigung: Medienkommunikation und Information werden für die Kirche theologisch zu einer Frage des Dogmas und praktisch zu einer Frage der Disziplin. Die von Bernhard Häring befürchtete Folge der Pastoral-

instruktion: eine Spaltung zwischen lehrender und lernender Kirche ist angesichts der von Benelli in Erinnerung gerufenen Lehrtradition wieder aktuell; Häring meinte nämlich mit Bezug auf die zitierten Aussagen in Artikel 116 bis 118: So gut der Grundtenor der Instruktion auch sei, er könne zu einer Verschärfung der Polarisation führen, wenn folgendes geschähe: „Wenn einerseits unter Berufung auf die Instruktion die Bedeutung einer starken öffentlichen Meinung und die Rolle der sozialen Kommunikation im gemeinsamen Suchen der Wahrheit und in der Wahrnehmung geschichtlicher Vorgänge als ‚Zeichen der Zeit‘ herausgestellt werden; wenn aber andererseits an einem veralteten Modell der Theologie und ihres Verhältnisses zum Lehramt und zur Öffentlichkeit festgehalten und deshalb versucht würde, die als so wichtig anerkannte öffentliche Kommunikation ‚unter Kontrolle‘ zu bringen.“¹³

Mit seiner Einverleibung in den Verkündigungs-begriff wurde schon längst der Informationsbegriff innerkirchlich unter die von Bernhard Häring befürchtete Kontrolle gebracht. Dieser Vorgang hat — wie gezeigt — die Lehrtradition in der Kirche für sich. Daran änderte sich auch nichts durch die geradezu revolutionäre Umorientierung der päpstlichen Lehre zum allgemeinen Informationsrecht von seiner Diffamierung als „Scheusal von Irrlehre“ unter Gregor XVI. bis zum „unveräußerlichen Menschenrecht“ unter Paul VI.¹⁴ Denn innerkirchlich bleibt das formal zwar zugestandene Informationsrecht durch eine zweifelhafte theologische Denkooperation, nämlich durch jene Einverleibung des Informations- in den Verkündigungs-begriff, schwerwiegend eingeschränkt.

3. *Information als Mittel der „Verkündigung“*

Die „Logik“ der Äußerungen Benellis und die Usancen vatikanischer Informationspolitik liegen auf der Hand: Information gehört zur Verkündigung, also hat sich „der Heilige Stuhl . . . um eine seinem und der Kirche Wesen gemäße Zusammenarbeit mit den Kommunikationsmitteln“ zu bemühen. Diese „Zusammenarbeit“ tritt — von der hohen Warte der absoluten Notwendigkeit der Verkündigung von Gottes Wort her theologisch untermauert — in der Praxis aber als der Anspruch auf, die Kommunikationsmittel zu gebrauchen, zu benutzen, zu beanspruchen. Die Medien werden zum bloßen Mittel, das Verkündigung weiterträgt, und zwar nach dem Wesen und nach der Art, wie Verkündigung in der Kirche geschieht.

Diese Sicht bestätigt voll das Apostolische Schreiben „Evangelii nuntiandi“ vom 8. Dezember 1975, das die Grundgesetze und das Wesen „kirchlichen Handelns in dieser Welt“ unter dem Begriff „Evangelisierung“ beschreibt¹⁵. Zum Thema der Massenmedien fällt dann auch diesem wichtigen Dokument nichts anderes als der Kernsatz ein: „In ihnen (den Massenmedien) findet sie (die Kirche) eine moderne, wirksame Form der Kanzel.“¹⁶ Der Vorwurf Karl-Werner Bühlers, im Vordergrund kirchlicher Medienarbeit stehe nach wie vor das Bestreben, zu missionieren — Information gleicht Verkündigung — wird auch hier voll bestätigt¹⁷. Nur, kirchliche Amtsträger empfinden dies nicht als Vorwurf, sondern als treffliche Antwort auf die „Herausforderung durch die Welt der Massenmedien“.

Freilich reduziert sich diese Herausforderung auf die Forderung, die Medien als Mittel der Verkündigung zu nützen. Als Mittel dieser Verkündigung haben sie sich dann auch dem Wesen und den Bedürfnissen der Kirche unterzuordnen. So einfach

ist das in der kurialen Theologie! Als domestizierte Mittel der Kirche können die ansonsten schief angesehenen Medien auch viel Gutes tun. Zwar sind die kirchlichen Amtsträger inzwischen auch für allgemeine Informationsfreiheit. Doch welchen Schaden richten heute freie Informationsmedien an! Im Aufzählen dieser Nachteile überschlagen sich die kirchlichen Lehrdokumente denn auch fleißig. So fällt „Evangelii nuntiandi“ zu den Massenmedien außer ihrer Nützlichkeit fürs eigene Haus nichts anderes ein, als zu vermerken, daß mit Hilfe der Massenmedien eine „zersetzende Propaganda“ zur „Entwürdigung des Menschen“ eingesetzt habe¹⁸.

Benelli wird da schon etwas konkreter; er spricht von der „Jagd nach Indiskretion“, vom „Bericht von Skandalgeschichten“, von „Verwirrung der Leute“ und von Anschlägen auf die „gesunde öffentliche Meinung“. Doch Benelli verschweigt uns, was denn in unserer Welt eine „gesunde“ öffentliche Meinung sei. Für den kirchlichen Bereich dagegen ist er präziser: Hier ist ja Information gleich Verkündigung; in der Kirche kann also eine alte, bewährte römische Schultheologie einspringen und sehr genau bestimmen, was an Meinung noch mit der „gesunden Lehre“ übereinstimmt. Das mag für den gläubigen Christen vielleicht noch angehen; aber wie sind seine gefährlichen Expeditionen ins Reich der demokratischen Öffentlichkeit zu bewerten?

4. Die Information vor der Verkündigung retten!

In dieser Untersuchung kann es nicht darum gehen, einer traditionsreichen Lehre der Kirche zum Verhältnis von öffentlicher Meinung in der Kirche zum Informationsrecht des Gottesvolkes entgegenzuhalten, was sie nun richtiger zu machen habe. Vielmehr muß vermerkt werden, daß auch die sogen. „moderne Theologie“ hier keine tragfähigen Konzeptionen entwickelt hat, die Ansätze einer durchaus auch für das moderne Verständnis vom Informationsrecht akzeptable Lehrtradition aufgenommen und die kirchliche Diskussion weitergeführt hätten. Noch sind die hurtigen Kapriolen mancher Theologen in Erinnerung, die publizistikwissenschaftliche Termini und Forschungsergebnisse ziemlich unbekümmert „umtaufen“. Wurde da nicht auch plötzlich die Verkündigung und das Evangelium zur Information? Bot man uns da nicht auch kybernetische Modelle zur Erklärung von Offenbarung an? Wurde da nicht sehr flott die Informationstheorie bemüht, um kirchliches Sprechen „verstehbar“ zu machen?¹⁹

Moderne Theologen sündigten genau wie die von ihnen geschmähten Traditionalisten; sie vergaben die Chance, sorgfältig und verantwortungsbewußt über eine etwaige Differenz von Verkündigung und Information nachzudenken. Msgr. Benelli begreift Information als „Teil der Verkündigung“, moderne Theologen setzen beide Begriffe manchmal gleich: eine unheilige Allianz, bei der der erstere sogar eine ganz bestimmte kirchliche Lehrtradition für sich reklamieren kann. Beide Lager bestätigen auf je eigene Art abermals den Verdacht Karl-Werner Bühlers, „daß die Kirchen emanzipatorische Begriffe usurpiert haben, um durch deren Umdeutung einen Public-Relations-Effekt zu erzielen, der sie aufgrund der neuen Terminologie wieder gesprächsfähig erscheinen läßt“. Und er fügt treffend hinzu: „Ob dieser Verdacht gerechtfertigt ist, kann an der neuen publizistischen Philosophie der Kirchen, der Theologie der Kommunikation, überprüft werden.“²⁰

Diese Überprüfung fiel in dieser Untersuchung drei wichtiger kirchlicher Verlautbarungen („Communio et progressio“, „Evangelii nuntiandi“ und Benelli-Interview) negativ aus: ein schwerer Vorwurf für die Amtskirche. Aber auch die Theologen haben versagt. Das Mißtrauen der Kirche und das Mißbehagen der Öffentlichkeit sind geblieben. Das Verhältnis ist desolat: Die „Revolution“ mancher moderner Theologen, die die christliche Verkündigung als „Information“ von Gott verkaufen wollte, arbeitete eher der Reaktion konservativer Kirchenmanager zu, die ihre mangelnde Informationsbereitschaft mit dem theologischen Hinweis auf die Unverfügbarkeit der Verkündigung als dogmatische Notwendigkeit kaschieren wollen.

Auf der Strecke bleibt dabei als verunsicherter Betroffener der katholische Publizist, dem schlicht schizophrenes Verhalten als Gebot des Glaubens abverlangt wird: Als Weltkind hat er die unbedingte Pflicht zur allgemeinen Information; als Kind seiner Kirche nehmen ihm die Amtsträger diese Pflicht ab, indem sie entscheiden, wann er was wie wem sagen darf: innerkirchliche Öffentlichkeit mittels dosierter und angeordneter Information. Welcher Theologe erklärt dies dem gläubigen Laien bzw. gibt seiner Kirche die nötigen Impulse zu einer Neubesinnung, die weiterführt?

Anmerkungen:

1. Vgl. Ausgabe Nr. 53 vom 31. Dezember 1976, S. 30 f.
2. In der Ausgabe Nr. 61 vom 14. März 1977, S. 7.
3. „Publik-Forum“ Nr. 3, vom 4. Februar 1977, S. 18: „Die Ausführungen des Generalmanagers der römischen Kurialverwaltung bringen in brutaler Offenheit den breiten Abstand zwischen dem Anspruch der römischen Hierarchie und dem Informationsrecht als allgemeines Menschenrecht (und Christenrecht) zum Ausdruck. Wer es immer noch nicht glaubte, hier bekommt man es schwarz auf weiß aus wissendem Mund. Die Abhaltung von ‚Massenmediensonntagen‘ erscheint angesichts solcher Äußerungen als Farce, Betrug und Selbstbetrug.“
4. Vgl. „Ruhrwort“, Jg. 19, Nr. 6, vom 5. Februar 1977, S. 11.
5. Freilich kennt die Pastoralinstruktion auch andere; diesen Widerspruch versucht diese Untersuchung zu erhellen.
6. Vgl. hierzu G. Deussen in: Ethik der Massenkommunikation bei Papst Paul VI., Paderborn 1973.
7. Ebd. S. 82—107.
8. Ansprache Pauls VI. vom 26. 11. 1965. Deutsch in „Herder-Korrespondenz“ 20:1966, S. 53.
9. Vgl. G. Deussen: a.a.O., S. 251.
10. Ansprache Papst Pauls VI. am 5. Juni 1970 in AAS LXII:1970, S. 508—512.
11. Vgl. F.-J. Eilers: „Communio et Progressio“ im Spiegel der Presse, in: F.-J. Eilers, K. Höller, J. Hosse und M. Schmolke: Kirche und Publizistik, Paderborn 1972, S. 103—109.
12. Vgl. O. Kaspar in „Ruhrwort“ Nr. 25, vom 19. Juni 1971, S. 2.
13. B. Häring: Theologie der Kommunikation und theologische Meinungsbildung, in: Kirche und Publizistik, a.a.O., S. 39 f. Diese These Hätings wurde in meiner Untersuchung zur Ethik der Massenkommunikation bei Papst Paul VI. exemplarisch bestätigt; vgl. a.a.O. besonders S. 250—266 und S. 268—276.

14. Vgl. G. Deussen: a.a.O., S. 23—77.
15. Hier zitiert nach: Papst Paul VI., Wort und Weisung im Jahr 1975, Libreria Editrice Vaticana 2, Vatikanstadt (1976), S. 539—605.
16. Ebd. S. 568. Vgl. zum folgenden: G. Deussen: Massenmedien im Dienst der Evangelisation: Kritische Bemerkungen zu einem römischen Dokument, in CS 7:1974, S. 29—33.
17. Vgl. K.-W. Bühler: Katholische Pastoralinstruktion und protestantische Uppsala-Erklärung zur Massenkommunikation, in: Kirche und Publizistik, a.a.O., S. 46.
18. Evangelii nuntiandi, Art. 80, a.a.O., S. 603.
19. Vgl. hierzu die kritische Bestandsaufnahme von G. Deussen: Die Diskussion um eine „Theologie der Massenmedien“ in: CS 3:1970, S. 209—225, und W. Bartholomäus: Evangelium als Information (Studien zur praktischen Theologie), Zürich-Einsiedeln-Köln 1972.
20. K.-W. Bühler: a.a.O., S. 46.

SUMMARY

In an interview which attracted a great deal of attention, Cardinal Benelli, former Deputy Secretary of State and present Archbishop of Florence, set out the limits of the right of being informed within the Church. He argues that information in the Church is part of her proclamation, and therefore depends on dogmatic and theological principles. The author shows that this opinion is supported by long-standing tradition in the teachings of the Church including such important post-Conciliar documents as "Communio et Progressio". Modern theology puts forward no new argument on this topic. The surprise with which the public received Cardinal Benelli's ideas shows the need for more intensive thinking about the right to be informed within the Church as elsewhere.

RÉSUMÉ

Dans une interview qui a fait sensation, l'archevêque Benelli restreint le droit d'information dans le domaine intra—ecclésiastique. Il motiva cela de la façon suivante: l'information à l'intérieur de l'Eglise est une partie de l'Annonciation et c'est pourquoi elle est soumise à des lois dogmatiques et théologiques. L'auteur montre que cette conception a une longue tradition d'enseignement dans l'Eglise et qu'elle se trouve également dans des documents post-conciliaires importants tels que «Communio et Progressio». La théologie moderne, elle-aussi, n'a apporté ici aucuns arguments nouveaux. Le choc au sujet des propos de Benelli au sein du public ecclésiastique montra l'urgence à penser de façon plus intensive au droit à l'information chez le public intra—ecclésiastique.

RESUMEN

En una entrevista que causó sensación, el arzobispo Benelli limitó el derecho a la información en el ámbito eclesiástico interno. Justificó semejante limitación alegando que la información en la Iglesia es parte de la proclamación de la palabra y está sujeta, por ello, a leyes dogmáticas y teológicas. El autor muestra que esta tesis cuenta con larga tradición en la Iglesia y se encuentra incluso en importantes documentos post-conciliares como en la «Communio et progressio». Le teología moderna no apporto en este punto nuevos argumentos. El shock producido por las declaraciones de Benelli en la opinión pública eclesial muestra la urgencia de recapacitar más intensamente sobre el derecho a la información en la Iglesia.